

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG HOHENZOLLERN

Wasserabgabeordnung

(§ 3 Abs. 4 der Verbandssatzung)

in der ab 1. Januar 2017 gültigen Fassung

Aufgrund von § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 14. Dezember 2016 nachstehende Wasserabgabeordnung beschlossen:

§ 1 Wasserlieferung

1. Der Zweckverband beliefert seine Mitglieder und in Ausnahmefällen Kleinabnehmer mit Trinkwasser. Kleinabnehmer haben grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Wasserlieferung.
2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, 50% ihrer angemeldeten Beteiligungsquote laufend als Grundlast abzunehmen oder zu bezahlen.
3. Die Abgabe von Wasser an die Verbandsmitglieder erfolgt im Rahmen der verfügbaren Wassermenge. Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung durch Drosselung des Zulaufs auf die dem Mitglied zustehende Beteiligungsquote zu begrenzen. Die Beteiligungsquote ist in § 4 der Verbandssatzung geregelt.
4. Die vom Mitglied bzw. dem Kleinabnehmer aus hygienischen Gründen ständig abzunehmende Mindestwassermenge wird von der technischen Betriebsleitung des Zweckverbands im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt festgesetzt.

§ 2 Wasserbeschaffenheit

1. Die Güte des gelieferten Trinkwassers wird vom Zweckverband durch regelmäßig physikalische, chemische und bakteriologische Untersuchungen überwacht. Die Mitglieder sowie die Kleinabnehmer können Auskunft über die Beschaffenheit des Wassers verlangen.
2. Änderungen der Beschaffenheit des Wassers und des Druckes an der Übergabestelle bleiben vorbehalten. Wesentliche Änderungen der Beschaffenheit und der Betriebsdrücke werden den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt.
3. Kleinabnehmer haben grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Versorgungsdrücke.

§ 3 Anlagen und Einrichtungen des Verbandes

1. Der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält alle Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Fortleitung und Speicherung des Wassers bis zur Wasserübergabestelle des Mitglieds.
2. Technische Einrichtungen und Anlagen des Zweckverbands, einschließlich der in den Anschlusschächten und den Behältern der Mitglieder bzw. der Kleinabnehmer, dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbands betätigt werden. Beauftragte der Abnehmer sind hierzu nur auf Grund besonderer Ermächtigung berechtigt.
3. Die Mitglieder können die Anlagen des Zweckverbands besichtigen und in die Pläne, insbesondere soweit ihr Anschluss berührt ist, Einsicht nehmen. Der Zeitpunkt der Besichtigung ist rechtzeitig mit der technischen Betriebsleitung zu vereinbaren.

§ 4 Anschlussleitungen

1. Anschlussleitungen sind diejenigen Teile des Leitungsnetzes, aus denen nur ein Mitglied beliefert wird. Sie beginnen am Abzweig der Hauptleitung oder Nebenleitung und enden in der Regel mit der Messstrecke.
2. Anschlussleitungen für Mitglieder stehen im Eigentum und Unterhalt des Zweckverbandes.
3. Neu zu bauende Anschlussleitungen werden grundsätzlich vom Zweckverband im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied gebaut. Die Kosten für neu zu bauende Anschlussleitungen trägt der Verursacher.

§ 5 Übergabe des Wassers

1. Der Zweckverband liefert das Wasser in der Regel in einen Übergabebehälter des Mitglieds. Dort hat das Mitglied einen vom Zweckverband für geeignet befundenen und gesicherten Raum zur Wassermessung zur Verfügung zu stellen.
2. In Ausnahmefällen, insbesondere sofern in bestehenden Wasserbehältern ein solcher Raum nicht bereitgestellt werden kann, wird das Wasser in einem besonderen Übergabeschacht (in der Regel bei Kleinabnehmern) geliefert. Der Übergabeschacht ist Bestandteil der Anschlussleitung.
3. Übergabestelle ist stets das Ende der Messstrecke. Es bildet in der Regel auch die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Zweckverbands und den Anlagen des Mitglieds bzw. des Kleinabnehmers.

§ 6a Anlagen der Mitglieder

1. Das Mitglied ist verpflichtet, seine Anlagen von der Eigentumsgrenze bis zum Einlauf in den Behälter im Einvernehmen mit dem Zweckverband technisch so zu gestalten, dass keine nachteiligen Rückwirkungen auf die Anlagen des Zweckverbands zu befürchten sind. Der Zweckverband ist berechtigt, das ordnungsmäßige Funktionieren dieser Anlagen zu prüfen.
2. Das Mitglied ermöglicht den beauftragten Mitarbeitern des Zweckverbands den jederzeitigen Zutritt zu seinem Übergabebehälter. Für Notfälle übergibt es dem Zweckverband einen Zugangsschlüssel zu diesem Behälter.

§ 6b Anlagen der Kleinabnehmer

1. Der Kleinabnehmer ist verpflichtet, seine sämtlichen Wasserversorgungsanlagen von der Eigentumsgrenze ab entsprechend der gültigen DIN 1988 zu betreiben und dafür Sorge zu tragen, dass keine nachteiligen Rückwirkungen auf die Anlagen des Zweckverbandes zu besorgen sind. Der Zweckverband ist berechtigt, das ordnungsgemäße Betreiben und Funktionieren dieser Anlage jederzeit und unangemeldet zu überprüfen.
2. Der Kleinabnehmer ermöglicht den beauftragten Mitarbeitern des Zweckverbandes den jederzeitigen, ungehinderten Zugang zur Wasserübergabestelle (Wasserzählerschacht).

§ 7 Wassermessung

1. Die vom Mitglied bzw. dem Kleinabnehmer bezogene Wassermenge wird unmittelbar vor der Übergabestelle gemessen.
2. Die Messstrecke besteht in der Regel aus einem geeichten Durchflussmessgerät und den zugehörigen Armaturen. Das Durchflussmessgerät wird vom Zweckverband beschafft und unterhalten.
3. Die Messgeräte werden in regelmäßigen Zeitabständen von Beauftragten des Zweckverbands abgelesen. Das Mitglied kann sich daran beteiligen.
4. Das Mitglied kann die Prüfung und Nacheichung des Durchflussmessgerätes verlangen. Es trägt die Kosten, wenn sich keine Abweichungen von den zulässigen Toleranzen ergeben. Bei Ausfall des Zählers erfolgt eine Verbrauchsschätzung auf der Grundlage der Verbrauchsdaten der letzten drei Jahre.

§ 8 Unterbrechung der Wasserlieferung

1. Wird der Zweckverband oder ein Mitglied durch Auswirkung höherer Gewalt im eigenen Betrieb, durch behördliche Maßnahmen oder durch andere mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Umstände daran gehindert, Wasser in der notwendigen Menge zu liefern oder abzunehmen, so ruht die Verpflichtung auf Lieferung oder Abnahme, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Betriebsstörungen sind unverzüglich mit jeder möglichen Beschleunigung zu beheben.
2. Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an den Betriebsanlagen, Neuanschlüsse oder sonstige Betriebsarbeiten beim Zweckverband oder einem Mitglied, die Unterbrechungen verursachen, sind so vorzunehmen, dass der Betrieb möglichst wenig behindert wird und die Wasserlieferung so bald wie möglich wieder aufgenommen werden kann.
3. Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder Einschränkung sind im Fall des Abs. 1 unverzüglich, im Falle des Abs. 2 rechtzeitig, wenn möglich mindestens zwei Tage vorher, dem Mitglied bzw. dem Zweckverband mitzuteilen.
4. Bei einer Unterbrechung der Wasserlieferung bleibt die Verpflichtung zur Beteiligung an der Jahresumlage nach festen Kosten unberührt. Die Verpflichtung zur Abnahme der Grundlast wird für jeden vollen Tag einer vom Mitglied nicht verschuldeten Unterbrechung anteilig gekürzt, falls die Unterbrechung länger als drei Tage dauert.

§ 9 Zahlungsverpflichtung

1. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung der Jahresumlage nach festen und beweglichen Kosten entsprechend der Verbandssatzung beginnt und endet am 1. des auf den Beginn bzw. die Beendigung der Mitgliedschaft folgenden Monats. Dies gilt sinngemäß auch für die Änderung der Beteiligung.
2. Kosten entsprechend § 4 Abs. 3.
3. Abschlagszahlungen werden wie folgt erhoben:
 - a) Die Festkostenumlage und die Betriebskostenumlage wie im Wirtschaftsplan gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung festgelegt.
 - b) Kostenersatz nach § 4 Abs. 3 entsprechend dem Baufortschritt der Anlage bis zu 90% des veranschlagten Betrages.
4. Zur Zahlung werden fällig:
 - a) Eigenvermögensumlagen und Zuschläge gemäß der Verbandssatzung 30 Tage nach Aufforderung.
 - b) Beträge gemäß § 4 Abs. 3 der Wasserabgabeordnung 30 Tage nach Zugang der Schlussrechnung der Herstellungskosten.
 - c) Abschlagszahlungen gemäß vorstehendem Abs. 4 30 Tage nach Anforderung durch den Zweckverband.
 - d) Umlagenachforderungen 30 Tage nach Anforderungen durch den Zweckverband.
 - e) Umlagerückzahlungen 30 Tage nach Festsetzen der endgültigen Umlagen durch die Verbandsversammlung, sofern diese nichts anderes beschließt.
 - f) Alle Zahlungen werden 30 Tage nach der Anforderung durch den Zweckverband fällig. Bei Zahlungsverzug werden bankübliche Zinsen für Kassenkredite erhoben.

§ 10 Sonstige Abnehmer des Zweckverbands

1. Grundsätzlich beliefert der Zweckverband nur Mitglieder.
2. In besonders gelagerten Fällen kann der Zweckverband an Letztverbraucher Wasser abgeben. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für sämtliche dazu erforderlichen Anlagen sowie der Wasserpreis entsprechend der Betriebskostenumlage der Verbandssatzung gehen zu Lasten des Abnehmers. Sofern die Gemarkungsgemeinde Mitglied ist, wird die Abgabe im Rahmen ihres Bezugsrechtes abgewickelt werden, andernfalls aufgrund eines Wasserlieferungsvertrages, in dem ein Wasserpreis entsprechend der Betriebskostenumlage der Verbandssatzung festgelegt wird.

§ 11 Sicherung der Anlagen des Zweckverbandes

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband die Benützung ihres Grundeigentums zur Einlegung, Veränderung, Unterhaltung und Überwachung sowie zum Betrieb seiner Rohrleitungen mit deren Bestandteilen und Zubehör zu gestatten.
2. Die Mitglieder können kein Eigentum an den Anlagen des Zweckverbandes geltend machen. Der Bestand und der Schutz vorhandener baulicher Anlagen der Mitglieder sind zu gewährleisten. Für entstandene Weg- und Flurschäden hat der Zweckverband Schadenersatz zu leisten. Vor Veränderungen an den Grundstücken, die den Bestand der Leitungen mit Zubehör gefährden oder deren Benutzung erschweren, ist das Einvernehmen des Zweckverbandes herbeizuführen.
3. Die Verbandsanlagen sind auch auf Grundstücken der Mitglieder durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu sichern. Ist dies noch nicht geschehen, müssen die Mitglieder bei der Veräußerung solcher Grundstücke dafür sorgen, dass die Erwerber an den betroffenen Grundstücken beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des Zweckverbandes bestellen. Die Gebühren für die Bestellung der Dienstbarkeiten trägt der Zweckverband.
4. Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen werden die Mitglieder den Schutzbedürfnissen der Anlagen des Zweckverbandes im Benehmen mit dessen Betriebsleitung Rechnung tragen. Der Zweckverband ist zu Bauvorhaben im Bereich seiner Anlagen aufgrund von § 4 des Baugesetzbuches bzw. § 55 der Landesbauordnung der Landesbauordnung zu hören.

§ 12 Leitungsumlegungen

In Bereichen, wo Verlegungen verbandseigener Versorgungsleitungen infolge von Schaffung neuer Baugebiete notwendig werden, sind die Kosten je hälftig vom Zweckverband und der jeweiligen Verbandsgemeinde zu tragen (Beschluss des Verwaltungsrates am 3.12.1981).

§ 13 Haftungsausschluss

1. Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die den Mitgliedern bzw. den Kleinabnehmern unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserförderung, Änderung des Drucks, der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen vorsätzlicher und grob fahrlässiger Schädigung bleibt unberührt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zu Gunsten der Organe und Bediensteten des Zweckverbands.
2. Erheben Dritte gegen ein Mitglied, in dessen Grundeigentum Leitungen und Anlagen des Zweckverbands liegen, Ersatzansprüche für Schäden, die der Zweckverband verursacht hat, so ist das Mitglied von diesen Ansprüchen freizustellen. Das Mitglied muss jedoch den Zweckverband unverzüglich von solchen Schadensersatzansprüchen unterrichten und darf ohne Zustimmung des Zweckverbands weder die Forderung anerkennen noch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich darüber abschließen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Fassung der Wasserabgabeordnung tritt am 1.1. 2017 in Kraft.

Hechingen, den 15.12.2016



Dorothea Bachmann
Verbandsvorsitzende